

Allgemeine Richtlinien

Für die nachstehenden Richtlinien werden folgende Abkürzungen/Vereinfachungen verwendet:

- Personensorgeberechtigter = **Eltern**
- Von Personensorgeberechtigter ernannte Erziehungsbeauftragter. Diese Person muss volljährig und Hästräger der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. sein = **Aufsichtsperson**

§1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Teilnahme von Minderjährigen an Veranstaltungen der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. (z. B. Umzüge, Ausfahrten, Feste) im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie der rechtlichen Absicherung der Vereinsverantwortlichen.

§2 Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen

Die Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. gestattet ihren minderjährigen Zunftmitgliedern grundsätzlich die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen, insbesondere Narrentreffen.

Zusätzlich geltende Richtlinien für auswärtige Veranstaltungen

§2.1 Teilnahmebedingungen für Tagumzüge & Dämmerungsumzüge

1. Teilnahme von Kindern bis 13 Jahren

Teilnahme nur in Begleitung der Eltern (Personensorgeberechtigte).

2. Teilnahme von Jugendlichen zwischen 14 und 15 Jahren

Teilnahme in Begleitung der Eltern (Personensorgeberechtigte) ODER einer Aufsichtsperson (von Personensorgeberechtigter ernannter Erziehungsbeauftragter), sofern diese volljährig und ein Hästräger der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. ist (mit vorzeigen und mitführen der Einverständniserklärung).

Die **Rückkehr, in Begleitung der Aufsichtsperson an die Eltern, ist vor 22 Uhr notwendig.**

3. Teilnahme von Jugendlichen zwischen 16 und 17 Jahren

Teilnahme in Begleitung der Eltern (Personensorgeberechtigte) ODER einer Aufsichtsperson (von Personensorgeberechtigter ernannter Erziehungsbeauftragter), sofern diese volljährig und ein Hästräger der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. ist (mit vorzeigen und mitführen der Einverständniserklärung).

Die **Rückkehr, in Begleitung der Aufsichtsperson an die Eltern, ist vor 24 Uhr notwendig.**

§2.2 Teilnahmebedingungen für Nachtumzüge

1. Teilnahme nur ab 16 Jahren

Teilnahme in Begleitung der Eltern (Personensorgeberechtigte) ODER einer Aufsichtsperson (von Personensorgeberechtigter ernannter Erziehungsbeauftragter), sofern diese volljährig und ein Hästräger der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. ist (mit vorzeigen und mitführen der Einverständniserklärung).

Die **Rückkehr, in Begleitung der Aufsichtsperson an die Eltern, ist vor 24 Uhr notwendig** (1. Bus).

Die Teilnahme an Veranstaltungen mit **Rückkehrzeiten nach Mitternacht** – insbesondere an Nachtumzügen – ist **ausschließlich volljährigen Mitgliedern gestattet**. Minderjährige sind von diesen Veranstaltungen ausnahmslos ausgeschlossen.

§3 Haftung und Verantwortung

Unabhängig hiervon übernimmt die Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. und deren Vorstandsmitglieder keinerlei Verantwortung für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Soweit die Teilnehmer fremden Personen oder Zuschauern an Narrentreffen oder Brauchtumsveranstaltungen Schaden zufügen, haften sie gegenüber den Geschädigten im Rahmen der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten selbst.

§4 Aufsichtspflicht bei Umzügen

Während des Umzugs trägt die Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. die Aufsichtspflicht. Davor und danach liegt diese Verantwortung bei den Eltern bzw. der Aufsichtsperson. Diese Regelung gilt für alle Veranstaltungen und Narrentreffen.

§5 Alkohol- und Nikotinmissbrauch

Die Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. übernimmt keine Verantwortung für die Folgen von Alkohol- und/oder Nikotinmissbrauch. Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen Branntwein oder branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist Aufgabe der auswärtigen Veranstalter bzw. der Eltern bzw. der Aufsichtsperson.

§6 Vollmacht für Jugendliche ab 14 Jahren

Jugendliche ab 14 Jahren benötigen bei Abwesenheit der gesetzlichen Erziehungsberechtigten (Eltern) eine von einem Elternteil unterschriebene Einverständniserklärung, in der die Erziehungsbeauftragung für diese Veranstaltung an eine volljährige Person, welche Hästräger der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. ist (Aufsichtsperson), über den Zeitraum von Abfahrt bis Rückkehr übertragen wird. Dies erfolgt mit Ausfüllen dieser Einverständniserklärung. Das Exemplar ist von der Aufsichtsperson im Beisein des begleitenden Minderjährigen bei einem Mitglied des Zunfrats vor der Veranstaltung und spätestens am Bus vorzuzeigen. Das Exemplar ist von der minderjährigen Person bis zur Rückkehr mitzuführen.

§7 Begrenzung der Personensorgeberechtigung

Eine volljährige Person darf ausschließlich die Aufsicht für maximal zwei Minderjährige übernehmen.

§8 Nichteinhaltung der Richtlinien

Wird gegen diese Richtlinien (insbesondere die pünktliche Rückkehr an die Eltern) verstoßen, darf eine Abmahnung gegenüber der minderjährigen Person und dessen Aufsichtsperson durch ein Zunfratsmitglied ausgesprochen werden. Mehrfache Abmahnung können zu Ausschlüssen bei Umzügen führen.

§9 Einverständnis der Eltern

- Die Zustimmung zu dieser Richtlinie erfolgt über den Mitgliedsantrag.
- Darin erklären die Eltern pauschal, dass sie die Jugendschutzrichtlinie akzeptieren.

Einverständniserklärung für Erziehungsbeauftragten/Aufsichtsperson für Veranstaltungen

Die Richtlinien der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. werden von uns/mir für mein Kind für folgende Veranstaltung akzeptiert.

Vorname: Minderjähriger		Nachname: Minderjähriger	
Geburtsdatum: Minderjähriger		Mobiltelefon: Minderjähriger	
Veranstaltung:		Datum, Ort: Veranstaltung	
Gruppierung: Minderjähriger			

Folgende Erziehungs- und Aufsichtsaufgaben werden an die untenstehende Aufsichtsperson übertragen:

- Es wird Sorge dafür getragen, dass die minderjährige Person **vor und nach dem Umzug in der Obhut** der Aufsichtsperson bleibt, die Veranstaltung zur mit den Eltern vereinbarten Zeit bzw. spätestens zu den Zeiten laut §2 verlassen wird und unversehrt zu Hause ankommt.
- Insbesondere bei Dämmerungs- und Nachtumzügen muss die Aufsichtsperson gemeinsam mit der minderjährigen Person die Veranstaltung so verlassen, dass die Rückkehr vor 22 bzw. 24 Uhr bei den Eltern gewährleistet werden kann. Dies wird in den meisten Fällen lediglich durch die Rückkehr mit dem 1. Bus möglich sein. Die Teilnahme an Veranstaltungen mit Rückkehrzeiten nach Mitternacht ist minderjährigen Mitgliedern nicht gestattet. Wird gegen diese Richtlinie verstoßen, darf wie in §8 geregelt, eine Abmahnung gegenüber der minderjährigen Person und dessen Aufsichtsperson durch ein Zunfratsmitglied ausgesprochen werden. Mehrfache Abmahnung können zu Ausschlüssen bei Umzügen führen.
- Die minderjährige Person muss **in ständiger Begleitung** seiner Aufsichtsperson sein, sodass durch die Aufsichtsperson vor möglichen Gefahren gewarnt, auf Folgen hingewiesen und ggf. eingegriffen werden kann.
- Die Aufsichtsperson muss die Regeln des Jugendschutzes kennen und für die Einhaltung der minderjährigen Person Sorge tragen (siehe §4 Alkohol- und Nikotinmissbrauch).
- Sofern diese Aufsichtspflicht durch die Aufsichtsperson nicht mehr gewährleistet werden kann, wird dies zum Verlassen der Veranstaltung und Abholung der minderjährigen Person führen.

Die Aufsicht für mein/unser Kind übernimmt an dieser Veranstaltung folgende Person.

Vorname: Aufsichtsperson		Nachname: Aufsichtsperson	
Geburtsdatum: Aufsichtsperson		Mobiltelefon: Aufsichtsperson	
Gruppierung: Aufsichtsperson			

	, den		
Ort		Datum	Unterschrift Aufsichtsperson

Wir sind über die Auflagen/Richtlinien der Schneckenbürgler Narrenzunft Zoznegg e.V. informiert und akzeptieren diese.

Vorname: Elternteil		Nachname: Elternteil	
Mobiltelefon: Elternteil			

	, den		
Ort		Datum	Unterschrift Elternteil